

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 313 (24.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 313.

Commissionsbericht
über

die von der zweiten Kammer modificirten Paragra-
phen des Gesetzentwurfs über die Rechte der Ge-
meindebürger.

Erstattet
von dem Staatsrath Fröhlich.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Schlußberatung über das Gesetz, die Rechte der Ge-
meindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend,
musste ausgesetzt bleiben, bis über den damit zusammenhän-
genden, von der Regierung später vorgelegten Gesetzentwurf
wegen Ablösung der Bürgereinkaufsgelder entschieden war.

Diese Entscheidung ist nun erfolgt; die andere Kammer ist
zwar diesem Gesetz nicht beigetreten, sie hat jedoch rücksichtlich
dieser Einkaufsgelder einen Ausweg vorgeschlagen, der nach der
einstimmigen Meinung Ihrer Commission die bisherigen ver-
schiedenen Ansichten, wenigstens einstweilen, ausgleicht, und
auf einen gemeinschaftlichen Einigungspunct führt. Die Zu-
stimmung zu abweichenden Modificationen in einigen andern
Paragraphen, von denen sogleich die Rede sein wird, ist ganz
unbedenklich, und wir freuen uns daher, Ihnen, durchlauchtigste

hochgeehrteste Herren! das Gesetz über die Rechte der Gemeindeglieder und die Erwerbung des Bürgerrechts, welches mit dem andern über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden so sehr ein Ganzes bildet, daß beide nur gleichzeitig ausführbar sind, zur Annahme empfehlen zu können.

Bei dem §. 5. des von der andern Kammer herübergekommenen Entwurfs wurde von dieser hohen Kammer der Zusatz gemacht, daß die geschiedene Ehefrau, so lang ihr Mann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen haben soll, und, wenn er stirbt, nur alsdann, wenn sie einen eigenen Haushalt im Orte führt.

Mit dem ersten Theil dieses Zusatzes ist die andere Kammer einverstanden; sie widersetzt sich hingegen dem zweiten, daß nämlich die geschiedene Frau, nach dem Tode ihres Gatten, nur alsdann einen Anspruch an die Bürgernutzungen haben soll, wenn sie eine eigene Haushaltung im Orte führt. Als Grund dafür wird angegeben, daß nach dem Tode des Ehemanns die privatrechtlichen Ansprüche der Frau in Wirksamkeit treten, daß durch die Einkaufssumme in den Bürgergenuß, der ein Ausfluß ihres Bürgerrechts ist, sie ein Recht darauf erworben habe, welches ihr um so weniger entzogen werden dürfe, als sie da, wo sie keine eigene Haushaltung hat, Dienste suchen müsse, und ihrer Armuth wegen, einer Unterstützung am meisten bedürftig sei. — Man könnte, wie auch geschehen ist, hiergegen einwenden, daß die durch Scheidung getrennte Gattin überall kein Recht auf die Bürgernutzungen habe, daß diese Nutzungen nicht vervielfältigt werden sollten, daß die auswärtig dienende Wittwe an den Gemeindefasten nicht participire, und gerade in diesem Dienst ihr Auskommen finde: wir wollen jedoch der angetragenen Streichung nicht weiter entgegen sein. Im §. 23, 2, hat die zweite Kammer den dort verzeichneten Städten, bei welchen das einzubringende Vermögen in 600 fl. bestehen soll, die Städte Weinheim, Eberbach, Ueberlingen und

Dreifach noch angereicht. Die Regierung hat hiezu eingewilligt und diese hohe Kammer wird hiebei ebenfalls nichts zu erinnern haben, obgleich nicht zu läugnen ist, daß diese Vermehrung ziemlich improvisirt wurde, und im Ganzen nicht ohne Nachtheil für die Landgemeinden sein wird.

Die §§. 30. bis 34. des Entwurfs enthalten die Bestimmungen wegen des bei der Annahme zu entrichtenden Einkaufsgelds.

Es lag in der Absicht des neuen Gesetzes, dieses Einkaufsgeld gleichförmig für alle Gemeinden — nach verschiedenen Abstufungen — zu reguliren.

Dieses Einkaufsgeld steht aber auch dritten Personen, namentlich den Standes- und Grundherren, als unbestrittenes Gefäll zu.

Um solches für die Zukunft sicher zu stellen, wurde dahier nach §. 34. folgender Zusatzparagraph beschlossen.

§. 34 a.

Die in den §§. 30—34 bestimmten Einkaufsgelder fallen der Gemeindefasse zu. Da, wo bisher ein Theil derselben oder ein besonderes Einkaufsgeld von andern Berechtigten bezogen wurde, ist solches neben ersteren fort zu entrichten, bis die Aufhebung gegen Entschädigung im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen wird.

Diesen Paragraphen verwarf die zweite Kammer, und da diese hohe Kammer stets auf demselben bestanden wäre, und hätte bestehen müssen, so betrat die Regierung den in solchen angedeuteten Ausweg, und legte der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf über die Aufhebung dieser Einkaufsgelder gegen Entschädigung vor. Derselbe wurde jedoch auch verworfen, und wir haben uns daher mit seinem Inhalt weiter nicht zu befassen. Statt seiner wird nun folgender Zusatzparagraph von der andern Kammer in Antrag gebracht.

§. 34 a.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von andern als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besondern Gesetz vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindefasse fällt.

Durch diese Paragraphen wird der dritten Berechtigten — also auch den Standes- und Grundherren — zustehende Bezug der Bürgereinkaufsgelder anerkannt, — derselbe kann nicht erhöht, aber auch nicht vermindert, er kann nicht anders als im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, also nur mit Zustimmung dieser hohen Kammer; der status quo wird vollständig erhalten. Wird ein Gesetz vorgelegt, so werden die Interessenten ihre wohlbegründeten, durch ungestörten Genuß anerkannten Rechte geltend machen, und dieses Gefäll nur gegen angemessene, ihnen im Voraus zugesicherte Entschädigung aufgeben.

Die Commission trägt daher auf die Annahme dieses Zusatzparagraphen einstimmig an.

Die zu §. 35. vorgeschlagene Streichung der Worte: „Vor der Aufnahme,“ ist eine Redactionsverbesserung.

Eben so ist die Fassung des §. 40. ganz nach der diesseitigen Intention verbessert, eigentlich von hieraus vorgeschlagen.

Zu dem §. 42., dessen veränderter Fassung die andere Kammer beigetreten ist, wird folgender Zusatz in Antrag gebracht:

„Die Gemeinde und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuss besteht, dieser Ausschuss, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.“

Dieser Zusatz ist der früher dahier aufgestellten Ansicht entgegen. Man glaubte, daß, wenn die so problematischen Leumundszeugnisse überall erforderlich wären, es auch dem Ge-

meinderath, dem Ausschuss oder der Gemeinde nicht zustehen dürfe, von dem Beibringen denselben zu dispensiren. Es wird nun dagegen angeführt, man müsse freilich mit großer Vorsicht zu Werke gehen, es könne aber jemand, durch einen Zusammenfluß widriger Umstände in eine peinliche Untersuchung gefallen, zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden, und doch ein tüchtiger, achtungswerther Bürger sein; auch der Bestrafte könne sich bessern, und die Gemeinde könne oft die besonderen Verhältnisse eines Bewerbers, die ihn des schlechten Reumundszugnißes ungeachtet, der Aufnahme würdig machten, am besten kennen.

Obgleich diesen Argumenten Manches entgegen zu setzen wäre, so wollen wir doch keinen weiteren Widerspruch erheben; wird jemand, der ein schlechtes Reumundszugniß hat, in eine Gemeinde aufgenommen, (was doch wohl selten geschehen wird) so muß die Gemeinde es sich selbst beimessen, wenn er sich diesem Zeugniß gemäß aufführt.

Hiermit fiel dann auch die Bestimmung des §. 15. hinweg, daß der Standes- oder Grundherr über den Reumund des Aufzunehmenden gehört werden soll, daß Allegat §. 42. müsse im §. 15. gestrichen, und der Beisatz zu diesem 15ten Paragraphen so gefaßt werden, wie es von der zweiten Kammer geschehen ist, nämlich: In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40. und 54. über die Annahmésuche gehört werden.

Daß in §. 81. gesetzt werden muß §. 42. statt 15. ist richtig.

Bei dem §. 90. endlich soll der Zusatz: ihm (dem bisherigen in den Bürgergenuß neu eintretenden Schutzbürger) gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tag, an welchem er sich zum Antritt des Bürgerrechts gemeldet hat, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tag, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindefasse entrichtet, befähigt haben — folgendermaßen abgeändert werden:

„Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren.“

Nach dem früheren Commissionsantrag wurde bei der Fassung des §. 90. nichts erinnert, der Zusatz, der nun abgeändert werden soll, wurde erst bei der Discussion auf eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs eingeschaltet. Nach einer in der andern Kammer abgegebenen Erklärung desselben wurde jedoch die von ihm beabsichtigte Erläuterung dahier nicht ganz richtig aufgefaßt, und er hat sich der von der andern Kammer beschlossenen abermaligen Abänderung nicht widersetzt.

Die Frage dreht sich darum, ob die Schutzbürger, welche das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß durch temporären Verzicht auf die Nutzungen abtragen, gleich behandelt werden sollen mit denen, die den Einkaufspreis baar entrichten, was offenbar bejaht werden muß. Wir sind daher mit der Fassung, wie sie nun lauten soll, und welche die Interessen der Schutzbürger im Sinne des Gesetzes überhaupt begünstigt, einverstanden.

Wir wiederholen den Antrag, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, und nun das ganze Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts definitiv anzunehmen.